

**Satzung der  
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim  
über die Jugendvertretung  
vom 20.05.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Alle interessierten Jugendlichen zwischen 13 und 19 Jahren sind herzlich willkommen.
- (2) Im Amtsblatt, in der Tageszeitung „Rheinpfalz“ und über Social Media wird die Jugendpflege der Verbandsgemeinde für die Neugründung einer Jugendvertretung werben. In allen drei Ortsgemeinden sollen Informationsveranstaltungen stattfinden, in deren Anschluss sich die o.g. interessierten Jugendlichen melden können.
- (3) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und deren Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Aufgaben der Jugendvertretung sind insbesondere:
  - a. In Angelegenheiten beraten, die die Belange Jugendlicher berühren.
  - b. Zu Fragen Stellung nehmen, die ihr vom Verbandsgemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde vorgelegt werden.
  - c. Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen und durchführen, sowie eigene Ideen für eine jugendfreundliche Verbandsgemeinde entwickeln und umzusetzen.

**§ 2  
Äußerungs- und Antragsrechte**

- (1) Die Jugendvertretung kann sich gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde in allen Angelegenheiten äußern, welche die Belange Jugendlicher berühren, soweit es um Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde geht. Um dies zu gewährleisten, wird die Jugendvertretung frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der Organe der Verbandsgemeinde, die ihren Aufgabenbereich betreffen, informiert.

- (2) Auf Antrag der Jugendvertretung legt der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Angelegenheiten, welche die Belange Jugendlicher berühren, dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor, sofern Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Der bzw. die Vorsitzende der Jugendvertretung bzw. deren Stellvertreter haben in diesen Fällen ein Rede- und Antragsrecht. Dieses Rede- und Antragsrecht kann von der/dem Vorsitzenden der Jugendvertretung an ein beliebiges Mitglieder weitergegeben werden. Der/die Vorsitzende unterrichtet den Bürgermeister der Verbandsgemeinde umgehend von der Weitergabe.
- (3) Die Jugendvertretung ist vom Ergebnis der Beratung und Entscheidung zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Zahl und Alter der Mitglieder, Bildung der Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung kann ab drei Mitgliedern gebildet werden. Die Zahl ist nach oben offen. Neue interessierte Jugendliche können jederzeit dazukommen. Wer keine Lust bzw. Zeit mehr hat zur partizipieren, meldete sich jederzeit ab.
- (2) Mitglied der Jugendvertretung können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim sein, die das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer eines Jahres. Sollten diese während ihrer Amtsperiode das 20. Lebensjahr vollenden, dürfen sie gleichwohl die Amtsperiode noch beenden.

### **§ 4**

#### **Treffen**

- (1) Die Jugendvertretung trifft sich regelmäßig, zum Beispiel 14-tägig. Mindestens einmal pro Monat sollte ein Treffen stattfinden. Als Treffmöglichkeit steht das Jugendhaus Schauernheim auf dem Mühlenplätzchen zur Verfügung; wobei die Treffen auch woanders stattfinden können.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde, sowie die Ortsbürgermeister/in können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Ein/e Jugendpfleger/in nimmt zu Beginn regelmäßig an den Sitzungen teil. Nach einer Findungsphase dann noch auf Wunsch der Jugendvertretung.

### **§ 5**

#### **Dauer**

Die Jugendvertretung nimmt ihre Arbeit mit dem ersten gemeinsamen Treffen auf. Das Bestehen der Jugendvertretung ist nicht befristet. Da alters- und interessensbedingt immer wieder Mitglieder ausscheiden werden, ist es wichtig, neue interessierte Jugendliche zur Mitarbeit zu gewinnen. Deshalb sollen jährlich in allen drei Ortsgemeinden

Informationsveranstaltungen stattfinden und im Amtsblatt regelmäßig für eine Beteiligung in der Jugendvertretung geworben werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 20.05.2025

gez. Stefan Veth

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 20.05.2025

gez. Stefan Veth

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim